

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 24. August 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
23.06.2015	2230-1-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	107
25.06.2015	2236-10-2-K Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg	108
13.07.2015	2230-1-1-5-K Achte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	109
13.06.2015	2032-3-1-4-F, 2236-4-1-1-K Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Änderungen der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung und der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)	111
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
28.05.2015	2236.4.1-K Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“	112
02.06.2015	2230.1.3-K Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch	115
07.07.2015	2230.1.1.0-K Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen	117
09.07.2015	2235.1.1.1-K Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	118

Fortsetzung nächste Seite

13.07.2015	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	121
14.07.2015	2236.9.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	121
15.07.2015	2030.2.3-K Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	121
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
20.05.2015	2251-K Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios Vom 3. Februar 2015	154

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 127 erhält folgende Fassung:

„Art. 127 (aufgehoben)“.

b) Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c Übergangsvorschrift für Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen“.

2. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „(Technik, Wirtschaft, Soziales) und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

3. Art. 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

5. In Art. 85 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für jede Schülerin und jeden Schüler führen die Schulen die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen. ²Die Schülerunterlagen sind vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. ³Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt, die Verwendung, vor allem den Zugriff und die Weitergabe, sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen.“

6. In Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Worte „; dies gilt in Mittelschulverbänden entsprechend“ eingefügt.

7. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „insbesondere muss ein Mitglied der Schulleitung Lehrkraft der Schule sein,“ angefügt.

8. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „; Art. 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

9. Art. 127 wird aufgehoben.

10. Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c

Übergangsvorschrift für
Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen

Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.“

11. Art. 129 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es treten außer Kraft:

1. Art. 127c mit Ablauf des 31. Juli 2017,
2. Art. 127b mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 23. Juni 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2236-10-2-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg

Vom 25. Juni 2015 (GVBl S. 253)

Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 279 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(ZAPO Tele)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Gebühren“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine berufliche Vorbildung gemäß § 28 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) besitzt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachweist oder spätestens am Ende des Lehrgangs besitzt bzw. nachweist.“

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 FOBOSO gelten entsprechend.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für das Pflichtfach Englisch gelten § 40 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FOBOSO entsprechend.“

5. § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

6. In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Unterschleif“ durch das Wort „Unterschleifs“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird „n,5“ durch „n,50“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satznummerierung entfällt.
- bbb) Das Wort „gleichwohl“ wird durch das Wort „noch“ ersetzt.

8. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 25. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-1-1-5-K

Achte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 13. Juli 2015 (GVBl S. 259)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2014 (GVBl S. 279; ber. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 2 entfällt; die Worte „Nrn. 5.3, 6.1 und 7.1“ werden durch die Worte „Nrn. 5.1, 6.1, 7.1 und 7.2“ ersetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.95 wird das Wort „Finsterwalder-Gymnasium“ durch das Wort „Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium“ ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 7.30 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule und ggf.
Name der Schule

7.30 Gymnasium Mering“.

- c) Die bisherigen Nrn. 7.30 bis 7.42 werden Nrn. 7.31 bis 7.43.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2.8 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
-----------	------------------------	-----------------------------

2.8	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Landshut	Staatliche Berufsschule I Landshut“.
-----	--	--------------------------------------

- bb) Die bisherigen Nrn. 2.8 bis 2.15 werden Nrn. 2.9 bis 2.16.

- cc) Es wird folgende neue Nr. 4.17 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
-----------	------------------------	-----------------------------

4.17	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach“.
------	--	--

- dd) Die bisherigen Nrn. 4.17 und 4.18 werden Nrn. 4.18 und 4.18a.

- ee) Die bisherige Nr. 4.19 wird aufgehoben.

- ff) Es wird folgende neue Nr. 5.4 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
-----------	------------------------	-----------------------------

5.4	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Ansbach	Staatliche Berufsschule I Ansbach“.
-----	---	-------------------------------------

- gg) Die bisherigen Nrn. 5.4 bis 5.13 werden Nrn. 5.5 bis 5.14.

- hh) Es wird folgende neue Nr. 6.8 eingefügt:

- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|-----------|---|---|
| 6.8 | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Haßfurt | Heinrich-Thein-Schule
Staatliches Berufliches Schulzentrum Haßfurt“. |
- ii) Die bisherigen Nrn. 6.8 bis 6.15 werden Nrn. 6.9 bis 6.16.
- jj) In Nr. 7.13 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu), Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kempten (Allgäu)“ gestrichen.
- kk) In Nr. 7.14 Spalte 3 werden die Worte „Berufsschule III Kempten“ durch die Worte „Staatliche Berufsschule III Kempten (Allgäu)“ ersetzt.
- ll) In der Fußnote 1 wird die Zahl „2.5“ durch die Zahl „2.8“ ersetzt.
- mm) In der Fußnote 2 wird die Zahl „4.3“ durch die Zahl „4.2“ ersetzt.
- nn) In der Fußnote 3 wird die Zahl „4.4“ durch die Zahl „4.3“ ersetzt.
- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nrn. 2.1, 3.2 und 3.3 werden aufgehoben.
- bb) Nrn. 5.1 und 5.2 werden aufgehoben; die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.1.
- cc) Nr. 6.2 wird aufgehoben.
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.
- cc) In Nr. 7.1 Spalte 2 wird das Wort „(Allgäu)“ angefügt.
- b) Teil 2 Nr. 7.1 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 7.2 wird Nr. 7.1.
5. In Anlage 5 Nr. 2.6 Spalte 2 wird das Wort „Pfarrkirchen“ angefügt.
6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1.14 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.14	Staatliche Fachoberschule Starnberg	Staatliche Berufsschule Starnberg“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.14 bis 1.17 werden Nrn. 1.15 bis 1.18.

7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3, 3.1 und 3.2 werden Nrn. 2, 2.1 und 2.2.

- b) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
3.	Regierungsbezirk Schwaben
3.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kaufbeuren ⁷⁾ .

- c) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

⁷⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren und den Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Ernährung und Versorgung Kaufbeuren verbunden.“

8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Fachakademie für Ernährung und Versorgung“ durch die Worte „Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

- b) In Nr. 4.6 Spalte 3 werden ein Komma und darunter die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach“ angefügt.

- c) In Nr. 4.9 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg,“ und die Worte „Staatliche Berufsfachschule für textiltechnische Prüfassistenten München,“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 13. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2032-3-1-4-F , 2236-4-1-1-K

Berichtigung (GVBl S. 219)

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Nr. 12 (Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (BayRS 2032-3-1-4-F)) werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 29 (Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege (BayRS 2236-4-1-1-K)) wird gestrichen.

München, den 13. Juni 2015

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Marcel Huber
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2236.4.1-K

Modellversuch

„Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 28. Mai 2015 Az.: VI.5-BS9202.14-3-7a.17 467

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden (LogopG) vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515) sowie der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), sowie Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 36 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) mit Zustimmung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ folgende Bekanntmachung:

1. Ziel des Modellversuchs

Mit dem Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ soll erprobt werden, die schulische Berufsausbildung für Logopäden zum integralen Bestandteil eines Hochschulstudiums zu machen und damit schulische Erstausbildung und Studium zu kombinieren. Dabei soll evidenzbasierte logopädische Handlungsfähigkeit im medizinisch-wissenschaftlichen Kontext erworben werden.

2. Anzuwendende Bestimmungen

In der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden:

- die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (ASPO)

- die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Akademische Sprachtherapie/Logopädie (FSB) mit der Anlage Studienfachbeschreibung (SFB)
- das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG)
- das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nicht-ärztliche Heilberufe – BFSO HeilB), soweit auf sie in dieser Bekanntmachung Bezug genommen wird
- das Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO), soweit von ihr nicht im Rahmen des Modellversuchs abgewichen wird
- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

3. Struktur der Ausbildung

- 3.1 Der Modellversuch findet an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg statt.
- 3.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs sind zugleich Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und Studentinnen und Studenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- 3.3 Der Modellversuch vermittelt einen Doppelabschluss. Die staatliche Prüfung für Logopäden nach der LogAPrO wird im sechsten Semester bzw. im dritten Jahr der Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH abgelegt; der akademische Abschluss „Bachelor of Science“ wird im siebten Semester an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erworben.

4. Aufnahmevoraussetzungen und -kapazität

- 4.1 Die Aufnahme in den Modellversuch an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH setzt neben einer Bewerbung zwischen dem 1. Januar bis einschließlich 31. März (Ausschlussfrist) für das jeweils folgende Wintersemester voraus
 - 4.1.1 das Vorliegen aller Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 BFSO HeilB sowie die tatsächliche Aufnahme an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH,
 - 4.1.2 die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte (Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz

(BayHSchG) in Verbindung mit §§ 29 und 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV).

- 4.2 Die Aufnahme in den Modellversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Es werden jeweils maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Modellversuch aufgenommen.

5. Inhalte des Modellversuchs

- 5.1 Im Rahmen des Modellversuchs werden die Lerninhalte der Lehrpläne für die Berufsfachschule für Logopädie und die in den Anlagen 1 und 2 zur LogAPrO aufgeführten Inhalte vollumfänglich sowohl an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg als auch an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vermittelt. Die Fächer „Stimmbildung und Sprech-erziehung“, „Praxis der Logopädie“, „Praxis der Fachgebiete“ sowie die Hospitationen liegen in der Verantwortung der Schule. Die in Anlage 2 zur LogAPrO ausgewiesenen 2100 Stunden der praktischen Ausbildung werden eingehalten.
- 5.2 Der Modellversuch wird in einem Studienverlaufsplan strukturiert, in dem insgesamt 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben werden.
- 5.3 Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

6. Probezeit

Die Probezeit nach § 7 BFSO HeilB bleibt bestehen. Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg führt eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß ASPO durch.

7. Unterrichtsbeginn

Unterrichtsbeginn und Ferien nach § 14 BFSO HeilB werden von der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg terminiert.

8. Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

Es gelten die §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Sätze 1 und 4, 17 Abs. 2 und 18 BFSO HeilB für den praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen entsprechend.

9. Beendigung der Teilnahme am Modellversuch

Die Teilnahme am Modellversuch endet mit Beendigung des Besuchs der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg gemäß § 19 BFSO HeilB oder durch Exmatrikulation an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

10. Leistungsnachweise

Es gelten die Regelungen der ASPO, FSB und SFB, wonach Leistungsnachweise durch Modulprüfungen erbracht werden.

11. Schülerbogen

Schülerbögen werden gemäß § 32 BFSO HeilB von der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg geführt.

12. Staatliche Prüfung für Logopäden

Die staatliche Prüfung für Logopäden erfolgt im sechsten Semester bzw. im dritten Jahr der Ausbildung gemäß §§ 2 ff. LogAPrO.

13. Teilnahmebescheinigungen und Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung

- 13.1 Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Modellversuchs wird entsprechend § 33 Abs. 6 Satz 1 BFSO HeilB und § 1 Abs. 2 LogAPrO in Verbindung mit Anlage 3 zur LogAPrO gegen Ende des sechsten Semesters die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen bestätigt.
- 13.1.1 Die staatlich anerkannte Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH bestätigt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Unterricht gemäß Anlage 1 der LogAPrO und der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 2 der LogAPrO mit der Anlage 3 der LogAPrO. Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 13.1.2 Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg bestätigt auf einem Beiblatt zur Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen Unterricht gemäß Anlage 1 der LogAPrO mit der Anlage 3 der LogAPrO mit der Angabe der jeweils erworbenen ECTS-Punkte und dem entsprechenden Stundenäquivalent.
- 13.2 Auf den Bescheinigungen ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2015 (KWMBL S. 112) in der jeweils gültigen Fassung.“.
- 13.3 Bei Bestehen der staatlichen Prüfung für Logopäden nach LogAPrO erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LogAPrO in Verbindung mit Anlage 4 zur LogAPrO. Auf einem Beiblatt zu dem Zeugnis ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2015 (KWMBL S. 112) in der jeweils gültigen Fassung.“.
- 13.4 Nach Bestehen der staatlichen Prüfung für Logopäden nach LogAPrO und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LogopG wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ von der zuständigen Stelle verliehen.

14. Beginn und Dauer des Modellversuchs

Der Modellversuch beginnt mit dem Wintersemester 2014/2015. Der Eintritt in den Modellversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter der Voraussetzung einer positiven Evaluierung und Akkreditierung des Studiengangs bis zum 1. Mai 2016 letztmalig zum Wintersemester 2017/2018 möglich.

15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 2. Juni 2015 Az.: IV.6-BS4646-6a.63 211

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 führt die Stiftung Bildungspakt das Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch durch. Das Projekt ist auf vier Jahre angelegt.

1. Ziel

Kernanliegen des Schulversuchs „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF), der sich an die Jahrgangsstufen 6 bis 9 richtet, ist die gezielte Förderung der Talente von Mittelschülern und Mittelschülerinnen, die durch bestehende Angebote noch nicht hinreichend angesprochen werden, insbesondere mit Blick auf die Berufsorientierung als Profil der Mittelschule.

2. Arbeitsschwerpunkte

Entwicklung und Erprobung von

- Verfahren zum Erkennen von Talenten,
- Organisationsformen und Konzepten der Talentförderung im Halb- als auch Ganztage, die möglichst allen Schülern im Verbund offen stehen,
- Ansätzen, wie Talentförderung zu einem integralen Bestandteil des pädagogischen Handelns sowie der Schulentwicklung der Schule bzw. des Verbundes werden kann,
- weiteren Möglichkeiten zur Profilbildung von Mittelschulen im Schulverbund bzw. von großen eigenständigen Mittelschulen.

3. Begleitende Maßnahmen

Regelmäßige Arbeitstagungen der Modellschulen dienen dazu, die inhaltlichen Schwerpunkte im Schulversuch gemeinsam zu bearbeiten. Zu diesen Schwerpunkten werden auch entsprechende Fortbildungen angeboten.

Für zusätzliche Angebote erhält jeder Mittelschulverbund/jede eigenständige Mittelschule 2 Budgetstunden. Darüber hinaus erhält jede teilnehmende Mittelschule für die zu leistende Entwicklungsarbeit für die Dauer des Schulversuchs jährlich eine Anrechnungsstunde.

4. Modellschulen und Verbände

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Verbund	Regierungsbezirk
1	Mittelschule München, Blumenauerstraße	Blumenauer Straße 11 80689 München	2146	München Süd-West	Oberbayern
2	Mittelschule München, Simmernstraße	Simmernstraße 2 80804 München	2261	München Nord-Ost	Oberbayern
3	Mittelschule München, Situlistraße	Situlistraße 87 80939 München	2263	München Nord-Ost	Oberbayern
4	Mittelschule Königsdorf	Sedlmeierstraße 10 82549 Königsdorf	2408	Isar-Loisach	Oberbayern
5	Mittelschule Geretsried	Joh.-Seb.-Bach-Straße 4 82538 Geretsried	2411	Isar-Loisach	Oberbayern
6	Mittelschule Wolfratshausen	Hammerschmiedweg 8 82515 Wolfratshausen	2416	Isar-Loisach	Oberbayern
7	Grund- und Mittelschule Wolfratshausen-Waldram	Kardinal-Wendel-Straße 96 82515 Wolfratshausen	2417	Isar-Loisach	Oberbayern
8	Mittelschule München, Gardinistraße	Guardinistraße 60 81375 München	2438	München Süd-West	Oberbayern
9	Mittelschule Fuchstal	Freybergstraße 34 86925 Fuchstal	2651	Fuchstal-Rott	Oberbayern
10	Mittelschule Rott	Dießener Straße 20 86935 Rott	2660	Fuchstal-Rott	Oberbayern
11	Zottbachtal-Mittelschule Pleystein	Grabenallee 10 92714 Pleystein	4749	Vohenstrauß-Pleystein	Mittelfranken

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Verbund	Regierungs-bezirk
12	Pfalzgraf-Friedrich-Mittelschule Vohenstrauß	Hinterm Schloss 1 92648 Vohenstrauß	4761	Vohenstrauß-Pleystein	Mittelfranken
13	Mittelschule Neunburg vorm Wald	Katzdorfer Straße 18 92431 Neunburg v. Wald	4843	eigenst. Mittelschule	Mittelfranken
14	Mittelschule Baunach	Basteistraße 8–10 96148 Baunach	5595	oberes Maintal	Oberfranken
15	Mittelschule Zapfendorf	Schulstraße 7 96199 Zapfendorf	5636	oberes Maintal	Oberfranken
16	Mittelschule Kirchenlamitz	Schwarzenbacher Straße 1 95158 Kirchenlamitz	5876	nördl. Fichtelgebirge	Oberfranken
17	Dr.-Franz-Bogner-Mittelschule Selb	Jahnstraße 55 95100 Selb	5884	nördl. Fichtelgebirge	Oberfranken
18	Albrecht-Dürer-Mittelschule Haßfurt	Dürerweg 22 97437 Haßfurt	7734	Maintal-West	Unterfranken
19	Dreiberg-Schule Knetzgau – Mittelschule	Hainerter Straße 4 97478 Knetzgau	7739	Maintal-West	Unterfranken
20	Johann-Peter-Wagner-Mittelschule Theres	Alice-von-Swaine-Straße 12 97531 Theres	7743	Maintal-West	Unterfranken
21	Mittelschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg	Merkstraße 1 87437 Kempten	8570	Kempten	Schwaben
22	Robert-Schuman-Mittelschule Sankt Mang	Neudorfer Straße 4 87437 Kempten	8572	Kempten	Schwaben
23	Mittelschule Untermeitingen	Lechfelder Straße 55 86836 Untermeitingen	8623	Lechfeld	Schwaben
24	Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen	Breitweg 16a 86830 Schwabmünchen	8661	Lechfeld	Schwaben
25	Werner-Ziegler-Mittelschule Senden	Lange Straße 49 89250 Senden	8768	Illertal	Schwaben
26	Uli-Wieland-Mittelschule Vöhringen	Kirchplatz 4 89269 Vöhringen	8776	Illertal	Schwaben

5. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Der Schulversuch wird von Prof. Dr. Thomas Eberle, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.1.0-K

Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 7. Juli 2015 Az.: II.1-BS4321-6a.79 304

1. An den Sonntagen sowie an den gesetzlichen und den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen findet an den Schulen kein Unterricht statt.

Als gesetzliche oder als staatlich geschützte kirchliche Feiertage sind anerkannt

- im ganzen Gebiet des Freistaates Bayern:

Neujahr,

Heilige Drei Könige (Epiphania),

Karfreitag,

Ostermontag,

der 1. Mai,

Christi Himmelfahrt,

Pfingstmontag,

Fronleichnam,

Mariä Himmelfahrt,

der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,

Allerheiligen,

Buß- und Bettag,

Erster Weihnachtstag,

Zweiter Weihnachtstag,

- in der Stadt Augsburg außerdem:

der 8. August (Friedensfest).

2. Jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler sind an folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft ohne besonderen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bleiben verpflichtet, die Schule rechtzeitig über den Grund und die Dauer der Abwesenheit zu unterrichten.

2.1 Jüdische Feiertage:

- Osterfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage)
- Wochenfest (zwei Tage)
- Laubhüttenfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage)
- Neujahrsfest (zwei Tage)
- Versöhnungstag (ein Tag)

2.2 Christliche orthodoxe Feiertage:

- Karfreitag
- Karsamstag
- Ostermontag
- Pfingstmontag
- Erster Weihnachtstag
- Fest der Theophanie
- Christi Himmelfahrt

Die Feiertage können bei den verschiedenen christlich-orthodoxen Kirchen auf unterschiedliche Kalendertage fallen.

2.3 Muslimische Feiertage:

- Ramazan Bayrami (bewegliches Fest) (die ersten zwei Tage)
- Kurban Bayrami (bewegliches Fest) (die ersten zwei Tage)

3. Für andere religiöse Feiertage gilt, dass Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit werden können. Dies setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler einer Religionsgemeinschaft angehört, deren Glaubensüberzeugung die Erfüllung von religiösen Pflichten an dem jeweiligen Feiertag gebietet.

4. Ausländische Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler am höchsten nationalen Feiertag ihres Heimatlandes für einen Unterrichtstag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung kann auch namens der Erziehungsberechtigten durch die zuständige Auslandsvertretung des betreffenden Landes gestellt werden.

5. Die Erziehungsberechtigten sollen bei Versäumnissen, die durch Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen nach dieser Bekanntmachung entstehen, zusammen mit der Schule dafür sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler den versäumten Lehrstoff möglichst bald nachholt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Auswirkung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an Schulen vom 13. Juni 1978 (KMBl I S. 434), geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 1993 (KWMBL I S. 630), außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

- Aufsichtsbezirk: Dienststelle:
- Niederbayern Hans-Leinberger-Gymnasium
Jürgen-Schumann-Straße 20
84034 Landshut
Tel.: (0871) 4306566-20
Fax: (0871) 4306566-24
E-Mail:
sekretariat@mb-gym-ndb.de
- Oberpfalz Albertus-Magnus-Gymnasium
Weinweg 4
93049 Regensburg
Tel.: (0941) 5071090
Fax: (0941) 5071094
E-Mail: mb-gym-opf@
schulen.regensburg.de
- Oberfranken Jean-Paul-Gymnasium
Gymnasiumsplatz 4 - 6
95028 Hof (Saale)
Tel.: (09281) 728641
Fax: (09281) 728640
E-Mail: mb.gymofr@t-online.de
- Mittelfranken Hans-Sachs-Gymnasium
Löbleinstraße 10
90409 Nürnberg
Tel.: (0911) 2315468
Fax: (0911) 2318397
E-Mail: Dienststelle@
mb-gym-mfr.de
- Unterfranken Wirsberg-Gymnasium
Am Pleidenturm 16
97070 Würzburg
Tel.: (0931) 3211512
Fax: (0931) 3211226
E-Mail: info@mbu-gym.de
- Schwaben Holbein-Gymnasium
Hallstraße 10
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3241600
Fax: (0821) 3241606
E-Mail: mbschwaben@augsburg.de
4. Die Dienststelle der bzw. des Ministerialbeauftragten führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. § 33 LDO gilt entsprechend.
5. Die ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ministerialbeauftragten in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Vertretungsregelung durch das Staatsministerium getroffen ist. Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wechselseitig wie folgt zuständig:
Oberbayern-Ost/Oberbayern-West,
Niederbayern/Oberpfalz,
Oberfranken/Unterfranken,
Mittelfranken/Schwaben.

6. Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.

III.

Das Staatsministerium kann Ministerialbeauftragten auch Aufgaben über ihren Aufsichtsbezirk hinaus zuweisen. Folgende bayernweite Aufgaben sind den im Klammerzusatz bezeichneten Ministerialbeauftragten zugewiesen:

1. Erstellung der zentralen schriftlichen Aufgaben für den Probeunterricht (Unterfranken),
2. Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern (Schwaben),
3. Koordinierung der Prüfungen zur Aufnahme in das Max-Weber-Programm nach Art. 5 BayEFG (Schwaben),
4. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Mittelfranken),
5. Erstellung der zentralen schriftlichen Aufgaben und Koordinierung der Besonderen Prüfung (Oberpfalz),
6. Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit den Schulen für Kranke (vgl. Schreiben des Staatsministeriums vom 16. April 2007 Az.: VI.1-5 O 8208-4.7 325) (Niederbayern),
7. Fachstelle für Informationstechnologie (Oberbayern-Ost).

Bei der bzw. dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ist die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern eingerichtet.

IV.

Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

V.

1. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten die Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 19. Oktober 2009 (KWMBL S. 363), die Bekanntmachung über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 21. August 2013 (KWMBL S. 276, ber. S. 303) und die Bekanntmachung zur Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 19. September 1984 (KMBl I S. 522), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2005 (KWMBL I S. 94), außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage

Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Die Aufsichtsbezirke der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern werden wie folgt abgegrenzt:

1. Aufsichtsbezirk Oberbayern-Ost:

Die Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost erstreckt sich auf alle Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) im Bereich

- 1.1 der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, Mühldorf am Inn, Rosenheim und Traunstein sowie der Stadt Rosenheim,
- 1.2 des Landkreises München mit den Standorten Garching, Grünwald, Haar, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Ismaning, Kirchheim, Neubiberg, Oberhaching, Otterbrunn und Unterhaching,
- 1.3 der Landeshauptstadt München mit den Schulen

Albert-Einstein-Gymnasium, Asam-Gymnasium, Gisela-Gymnasium, Gymnasium München-Trudering, Luitpold-Gymnasium, Maria-Theresia-Gymnasium, Max-Josef-Stift, Maximiliansgymnasium, Michaeli-Gymnasium, Oskar-von-Miller-Gymnasium, Pestalozzi-Gymnasium, Wilhelmsgymnasium, Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium,

Städt. Heinrich-Heine-Gymnasium, Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium, Städt. Luisengymnasium, Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium, Städt. St. Anna-Gymnasium, Städt. Theodolinden-Gymnasium, Städt. Werner-von-Siemens-Gymnasium, Städt. Willi-Graf-Gymnasium, Münchenkolleg – Städt. Institut zur Erlangung der Hochschulreife,

Bilinguales Gymnasium Phorms, Edith-Stein-Gymnasium der Erzdiözese München und Freising, Theresia-Gerhardinger-Gymnasium am Anger der

Armen Schulschwestern v. U. L. Frau, Privatgymnasium Huber, Privates Isar-Gymnasium, Privates Gymnasium Dr. Florian Überreiter, Rudolf-Steiner-Schule München-Daglfing, Rudolf-Steiner-Schule München-Schwabing.

2. Aufsichtsbezirk Oberbayern-West:

Die Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West erstreckt sich auf alle Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) im Bereich

- 2.1 der Landkreise Dachau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg und Weilheim-Schongau sowie der Stadt Ingolstadt,
- 2.2 des Landkreises München mit den Standorten Gräfelfing, Planegg, Pullach, Schäftlarn und Unterschleißheim,
- 2.3 der Landeshauptstadt München mit den Schulen

Dante-Gymnasium, Erasmus-Grasser-Gymnasium, Gymnasium München Fürstenried-West, Gymnasium München-Moosach, Karlsgymnasium, Klenze-Gymnasium, Ludwigsgymnasium, Max-Planck-Gymnasium, Rupprecht-Gymnasium, Theresiengymnasium, Wittelsbacher-Gymnasium, Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern,

Städt. Adolf-Weber-Gymnasium, Städt. Bertolt-Brecht-Gymnasium, Städt. Elsa-Brändström-Gymnasium, Städt. Käthe-Kollwitz-Gymnasium, Städt. Luise-Schroeder-Gymnasium, Städt. Thomas-Mann-Gymnasium, Städt. Abendgymnasium für Berufstätige,

Freie Waldorfschule München Südwest, Kleines Privates Lehrinstitut Derksen, Lukas-Schule München, Maria-Ward-Schule der Englischen Fräulein, Obermenzinger Gymnasium München, Privates Neuhof-Gymnasium, Privates Novalis-Gymnasium der neuhof-Schulen München, Privates Nymphenburger Gymnasium.

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Juli 2015 Az.: XI.1-K3135.3/7/1

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL I S. 538), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 2015 (KWMBL S. 60), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Ottobrunn	Gemeindebibliothek Ottobrunn	1461

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (KWMBL I S. 162), berichtigt durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2007 (KWMBL I S. 222), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 2015 (KWMBL S. 60), wird mit Wirkung vom 1. August 2015 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2236.9.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. Juli 2015 Az.: VI.5-5BS9202.14-3-7a.3 421

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 2. Januar 2013 (KWMBL S. 69) wird wie folgt geändert:

Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „zum Wintersemester 2013/14“ werden durch die Worte „zum Wintersemester 2017/18“ ersetzt.
- Der Satz „Über eine Fortsetzung des Schulversuchs wird bis zum Ende des Sommersemesters 2013 entschieden.“ wird gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2030.2.3-K

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. Juli 2015 Az.: II.5-BP4010.2-6b.44 773

Gemäß Art. 64 Satz 1 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LbG) werden die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBL S. 306) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter“ eingefügt.
- Abschnitt A Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift von Nr. 2 wird das Wort „Belastbarkeit,“ gestrichen.
 - In Nr. 2 werden die Worte „– physische und psychische Belastbarkeit,“ und vor dem Wort „Engagement“ der Spiegelstrich gestrichen.
- Abschnitt A Nr. 2.2.3 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „erbringt“ wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 9.1 Satz 3 der Teilhaberichtlinien; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2012 (FMBl 2012 S. 605))“ eingefügt.
 - Dem ersten Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist in den ergänzenden Bemerkungen ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 9.3 Abs. 2 Satz 1 der Teilhaberichtlinien).“

- 3.3 Dem letzten Absatz wird folgender Satz angefügt:
 „Haben sich die Leistungen einer oder eines Schwerbehinderten in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.“
4. Abschnitt A Nr. 2.3.5 erhält folgende Fassung:
 „Im Beurteilungsbogen ist auch eine Aussage zur Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. Zu den schwerbehinderten Menschen gehört insoweit der Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen) und nach § 2 Abs. 3 SGB IX (gleichgestellte behinderte Menschen). Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine eventuelle Minderung der Arbeits- und/oder der Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LbG in Verbindung mit Nr. 9.2 der Teilhaberichtlinien).“
5. Abschnitt A Nr. 3.5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Worte „Volks- und Förderschulen“ werden durch die Worte „Grund- und Mittelschulen sowie beruflichen Schulen (ohne berufliche Oberschulen)“ ersetzt.
- 5.2 Nach dem Wort „getroffen“ wird der Halbsatz „; an Förderschulen und beruflichen Oberschulen ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium herzustellen“ eingefügt.
6. Abschnitt A Nr. 4.1.2 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Dem zweiten Absatz wird folgender Satz angefügt:
 „Besitzt die Lehrkraft keine Lehramtsbefähigung, sind insoweit maßgeblich die Fächer, in denen die Lehrkraft stundenplanmäßigen Unterricht erteilt.“
- 6.2 In Absatz 3 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- 6.3 In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nimmt die bzw. der Beurteilende auf ungünstige Umstände Rücksicht“ durch die Worte „wird auf ungünstige Umstände Rücksicht genommen“ ersetzt.
- 6.4 In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „der bzw. des Beurteilenden“ gestrichen.
7. Abschnitt A Nr. 4.1.3 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Beurteilende Schulleiterinnen oder Schulleiter sollen Beobachtungen ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (einschließlich Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter beruflicher Schulen), der Mitglieder der erweiterten Schulleitung – sofern eine solche nach Art. 57a Abs. 1 BayEUG eingerichtet ist – und der Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer als Beurteilungsgrundlagen heranziehen und diese Lehrkräfte an Unterrichtsbesuchen beteiligen. Die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (einschließlich Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter beruflicher Schulen) und die Mitglieder einer ggf. vorhandenen erweiterten Schulleitung mit der Durchführung eigenständiger Unterrichtsbesuche betrauen. Die eigenständigen Unterrichtsbesuche durchführenden Personen können sich zum Zweck einer fachlichen Expertise nach den Maßgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter dabei von einer Fachbetreuerin bzw. einem Fachbetreuer bei den Unterrichtsbesuchen begleiten lassen. Die Verpflichtung der beurteilenden Schulleiterinnen oder Schulleiter zum Unterrichtsbesuch bleibt hiervon unberührt.“
- 7.2 Nach dem zweiten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
 „Die eigenständige Unterrichtsbesuche durchführenden Personen sowie die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer haben auf Anforderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Beiträge zur Beurteilung zu erstellen.“
- 7.3 Im neuen vierten Absatz werden die Worte „Volksschulen bzw. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- 7.4 Im neuen fünften Absatz werden die Worte „Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer sowie Fachberaterinnen bzw. Fachberater“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- 7.5 Am Ende werden folgende neue Absätze angefügt:
 „Sofern die beurteilende Person im Rahmen dieser Beurteilungsrichtlinien allgemeinverbindliche Vorgaben hinsichtlich der verfahrensmäßigen Durchführung der Unterrichtsbesuche und/oder der Erstellung der Beurteilungsbeiträge beabsichtigt, bedarf es der Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung gemäß Art. 75 Abs. 4 Nr. 11 BayPVG.
 Die Lehrkraft hat ein Einsichtnahmerecht in die sie betreffenden, der beurteilenden Person zugeleiteten Beurteilungsbeiträge (Art. 107 Abs. 2 BayBG).“
8. Abschnitt A Nr. 4.2.1 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Beurteilungszeitraum, der den Beurteilungsrichtlinien in der Fassung vom 7. September 2011 zugrunde lag, begann am 1. Januar 2011 und endete am 31. Dezember 2014.“
- 8.2 Dem Buchst. b wird folgender Satz angefügt:
 „Die jeweils einen Zeitraum von vier Kalenderjahren umfassenden folgenden Beurteilungszeiträume schließen hieran unmittelbar an. In den in Nr. 4.2.1 Buchst. a genannten Sonderfällen beginnt der neue Beurteilungszeitraum unmittelbar im Anschluss an den Zeitraum, den die vorangegangene Beurteilung abgeschlossen hat, so dass der Beurteilungszeitraum mehr als vier Kalenderjahre umfassen kann.“
- 8.3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 „Für Lehrkräfte, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben besetzte Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr Beurteilungen zu erstellen. Gleiches gilt sinngemäß für länger als sechs Monate beurlaubte, abgeordnete oder versetzte Lehrkräfte, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraums den Schuldienst wieder antreten und im Rahmen der regulären periodischen

- Beurteilung nicht beurteilt wurden. Vorstehendes gilt auch für die in Abschnitt C genannten Sonderfälle.“
9. Dem Abschnitt A Nr. 4.2.2 Buchst. a wird folgender Satz angefügt:
 „Nicht beurteilt werden Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag mit einer Unterrichtsverpflichtung von bis zu acht Wochenstunden, die aus einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk zahlen bzw. Leistungen erhalten bzw. Ansprüche aus der Künstlersozialversicherung haben.“
10. In Abschnitt A Nr. 4.3 Abs. 2 werden nach den Worten „andere Schule“ die Worte „, im Bereich der Grund- und Mittelschule an ein anderes Schulamt,“ eingefügt sowie die Worte „ein Schulhalbjahr“ durch die Worte „sechs Monate“ und das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grund- und Mittelschule“ ersetzt.
11. Abschnitt A Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Nach dem Wort „Lehrkraft“ werden die Worte „im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie eine Lehrkraft auf unbefristetem Arbeitsvertrag“ eingefügt.
- 11.2 In Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückliegt“ die Worte „und kein Sonderfall im Sinne der Nr. 4.2.1 Buchst. a vorliegt“ eingefügt.
- 11.3 In Nr. 3 werden nach dem Wort „wurde“ die Worte „und in dem Beförderungsamts mindestens sechs Monate tätig war“ eingefügt.
- 11.4 In Nr. 4 werden nach dem Wort „Funktionen“ das Komma gestrichen und nach dem Wort „konnte“ die Worte „, und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt hat“ eingefügt.
- 11.5 In Nr. 5 werden nach dem Wort „Funktion“ die Worte „über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten“ eingefügt.
- 11.6 Nach Nr. 5 wird folgender Absatz eingefügt:
 „Die Schulabteilungen im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst können im Einvernehmen mit den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Hauptpersonalrat regeln, dass in den oben unter Nrn. 2 bis 5 genannten Fallgruppen vom Erfordernis einer Anlassbeurteilung abgesehen werden kann, wenn bei der Bewerbung um eine rein schulintern zu besetzende Funktion nur eine einzige Bewerbung vorliegt und auch ohne Anlassbeurteilung die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gegeben ist.“
12. Abschnitt A Nr. 4.6.1 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Dem Buchst. a werden die folgenden zwei Absätze angefügt:
 „Bei beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) und beruflichen Schulzentren ist für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage die Regierung, bei Beruflichen Oberschulen die Ministerialbeauftragte bzw. der Ministerialbeauftragte zuständig.
 Bei Förderschulen ist für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften, die als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor, Seminarleiterin bzw. Seminarleiter oder Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren als Schulpsychologen tätig sind, die Regierung zuständig.“
- 12.2 In Buchst. b werden das Wort „(Teil-)Abgeordnete“ durch das Wort „Teilabgeordnete“, das Wort „(Teil-)Abordnung“ durch das Wort „Teilabordnung“ und das Wort „Beurlaubung“ durch das Wort „Teilbeurlaubung“ ersetzt.
13. Abschnitt A Nr. 4.6.2 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Die bisherige Überschrift wird durch die Überschrift „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- 13.2 Dem Buchst. a wird folgender Absatz angefügt:
 „Die dienstlichen Beurteilungen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ohne Vorschlag der Schulleiterinnen und Schulleiter von der fachlichen Leitung des Schulamts erstellt.“
- 13.3 Buchst. b wird aufgehoben.
- 13.4 Die bisherigen Buchst. c bis e werden zu Buchst. b bis d.
- 13.5 In dem neuen Buchst. d werden die Worte „und c“ durch die Worte „bis d unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen in Nr. 4.6.2 Buchst. a bis c“ ersetzt.
14. Abschnitt A Nr. 4.7 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Beteiligung“ die Worte „der Schwerbehindertenvertretung und“ eingefügt.
- 14.2 Dem bisherigen Wortlaut wird folgende Nr. 4.7.1 vorangestellt:
 „4.7.1 Zu den Besonderheiten im Beurteilungsverfahren wird auf Nr. 9 der Teilhaberichtlinien hingewiesen; insbesondere auf die Frage der rechtzeitigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, wenn dies die oder der Schwerbehinderte nach vorherigem schriftlichen Hinweis nicht ablehnt, wird aufmerksam gemacht (vgl. dazu Nr. 9.6 der Teilhaberichtlinien).“
- 14.3 Der bisherige Wortlaut wird zu Nr. 4.7.2.
15. Abschnitt A Nr. 4.8 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Bei der Anlassbeurteilung genügt der Zugang am Tag vor der Eröffnung.“
- 15.2 Das Wort „Volksschulen“ wird durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
- 15.3 Am Ende wird folgender Satz angefügt:
 „Die Eröffnung begründet den einheitlichen Verwendungsbeginn.“
16. In Abschnitt A Nr. 5 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
17. Abschnitt A Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Buchst. a werden der Klammerzusatz „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Juli 2009, FMBl S. 190; geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. November 2010, FMBl S. 264; vgl. dort Abschnitt 4 Nr. 6.1.1)“ durch den Klammerzusatz „(FMBek vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190), zuletzt geändert durch FMBek vom 24. April 2014 (FMBl S. 62); vgl. dort Abschnitt 4

- Nr. 6.1.1)" und das Wort „Fürsorgetrichtlinien“ durch die Worte „Teilhaberichtlinien“ (dort. v. a. Nr. 9.3 Abs. 3)" ersetzt.
- 17.2 In Buchst. b wird die Angabe „Nr. 2.3.1“ durch die Angabe „Nr. 2.2.1“ ersetzt.
18. Dem Abschnitt B Nr. 1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Auch die Maßgaben der Teilhaberichtlinien zu Verfahren und Inhalt der Beurteilung von Schwerbehinderten (schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen im Sinn von § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) finden Anwendung.“
19. In Abschnitt B Nr. 1.2.2 werden das Komma durch einen Punkt und die Worte „die für“ durch die Worte „Die dienstliche Beurteilung ist somit ein unentbehrliches Instrument der Personalplanung, das eine wesentliche Grundlage der“ ersetzt.
20. In Abschnitt B Nr. 2.1.2 wird das Wort „– Belastbarkeit“ gestrichen.
21. Abschnitt B Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Nach dem Wort „erbringt“ wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 9.1 Satz 3 der Teilhaberichtlinien)“ eingefügt.
- 21.2 Dem ersten Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist in den ergänzenden Bemerkungen ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 9.3 Abs. 2 Satz 1 der Teilhaberichtlinien).“
- 21.3 Dem letzten Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Haben sich die Leistungen einer oder eines Schwerbehinderten in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.“
22. In Abschnitt B Nr. 2.2.2.2 werden in dem Absatz „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE)“ und im letzten Absatz jeweils vor dem Wort „Anforderungen“ das Wort „die“ durch das Wort „den“ und im letzten Absatz das Wort „genügen“ durch das Wort „genügt“ ersetzt.
23. Abschnitt B Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Die Worte „Volks- und Förderschulen“ werden durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
- 23.2 Nach dem Wort „getroffen“ wird der Halbsatz „; an Förderschulen ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium herzustellen“ eingefügt.
24. Abschnitt B Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
- 24.1 In Buchst. b wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„Der erste, diesen Beurteilungsrichtlinien unterliegende Beurteilungszeitraum umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014.“
- 24.2 Dem Buchst. b werden folgende Sätze angefügt:
„Der darauffolgende Beurteilungszeitraum beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2018.“
- In den in Nr. 4.2.1 Buchst. a genannten Sonderfällen beginnt der neue Beurteilungszeitraum unmittelbar im Anschluss an den Zeitraum, den die vorangegangene Beurteilung abgeschlossen hat, so dass der Beurteilungszeitraum mehr als vier Kalenderjahre umfassen kann.“
- 24.3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr Beurteilungen zu erstellen. Gleiches gilt sinngemäß für länger als sechs Monate beurlaubte, abgeordnete oder versetzte Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraums den Schuldienst wieder antreten und im Rahmen der regulären periodischen Beurteilung nicht beurteilt wurden. Vorstehendes gilt auch für die in Abschnitt C genannten Sonderfälle.“
25. Abschnitt B Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
- 25.1 In Nr. 2 werden das Wort „oder“ durch die Worte „und in dem Beförderungsjahr mindestens sechs Monate tätig war,“ ersetzt.
- 25.2 In Nr. 3 werden nach dem Wort „Funktionen“ das Komma gestrichen und nach dem Wort „konnte“ die Worte „und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt hat“ eingefügt.
- 25.3 In Nr. 4 werden nach dem Wort „Funktion“ die Worte „über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten“ eingefügt.
26. In Abschnitt B Nr. 4.4.2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die dienstlichen Beurteilungen – periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung – werden von den Regierungen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Überprüfung zugeleitet. Dies dient der Einhaltung des Gebots einer gleichmäßigen Handhabung der Beurteilungsgrundsätze. Sofern eine Änderung einer Beurteilung veranlasst ist, ist der Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
27. Abschnitt B Nr. 4.4.3 wird wie folgt geändert:
- 27.1 Die bisherige Überschrift wird durch die Überschrift „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- 27.2 In Buchst. a werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ gestrichen.
- 27.3 Es wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) Im Bereich der Grund- und Mittelschulen werden die dienstlichen Beurteilungen – periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung – von den Staatlichen Schulämtern den Regierungen zur Überprüfung zugeleitet. Dies dient der Einhaltung des Gebots einer gleichmäßigen Handhabung der Beurteilungsgrundsätze. Sofern eine Änderung einer Beurteilung veran-

- lasst ist, ist dem Staatlichen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
28. Abschnitt B Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:
- 28.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Beteiligung“ die Worte „der Schwerbehindertenvertretung und“ eingefügt.
- 28.2 Dem bisherigen Wortlaut wird folgende Nr. 4.5.1 vorangestellt:
- „4.5.1 Zu den Besonderheiten im Beurteilungsverfahren wird auf Nr. 9 der Teilhaberichtlinien hingewiesen; insbesondere auf die Frage der rechtzeitigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, wenn dies die oder der Schwerbehinderte nach vorherigem schriftlichen Hinweis nicht ablehnt, wird aufmerksam gemacht (vgl. dazu Nr. 9.6 der Teilhaberichtlinien).“
- 28.3 Der bisherige Wortlaut wird zu Nr. 4.5.2.
- 28.4 Der neuen Nr. 4.5.2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die oder der Beurteilende kann nach Art. 67 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayPVG generell die Tatsache der anstehenden Beurteilung mit dem Personalrat erörtern. Das Beschwerderecht der Beschäftigten nach Art. 69 Abs. 1 Buchst. c BayPVG bleibt unberührt.“
29. In Abschnitt B Nr. 4.6 wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:
- „Bei Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie bei beruflichen Schulen soll im Regelfall die dienstliche Beurteilung im persönlichen Gespräch eröffnet werden. Sollte eine persönliche Eröffnung ausnahmsweise aus den Umständen des Einzelfalles nicht möglich sein, so ist die Zuleitung wie in Satz 1 beschrieben vorzunehmen.“
30. In Abschnitt B Nr. 4.7.1 Buchst. c wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
31. Nach Abschnitt B Nr. 4.7.3 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. Dienstliche Beurteilung der Leiterinnen und Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Fachlehrkräfte und für die Ausbildung der Förderlehrkräfte**
- Für die Leiterinnen und Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrkräften und für die Ausbildung von Förderlehrkräften gilt Abschnitt B dieser Bekanntmachung entsprechend.
- Zuständig für die dienstliche Beurteilung ist das Staatsministerium.“
32. In Abschnitt B werden die bisherigen Nrn. 5 und 6 zu den Nrn. 6 und 7.
33. In der Überschrift von Abschnitt C werden vor dem Wort „Schlussbestimmungen“ die Worte „Sonderfälle und“ eingefügt.
34. Abschnitt C Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 34.1 Das Wort „Volks-“ wird jeweils durch die Worte „Grund-, Mittel-“ ersetzt.
- 34.2 Nach dem Wort „nach“ werden die Worte „Abschnitt A“ eingefügt.
- 34.3 Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte an privaten Grund- und Mittelschulen werden durch das Staatliche Schulamt erstellt. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der privaten Schule staatliche Lehrkraft, muss von ihr oder ihm ein Beurteilungsvorschlag erstellt werden.“
- 34.4 In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Lehrkräfte an privaten Förderschulen und Schulen für Kranke“ ersetzt.
35. Nach Abschnitt C Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 8 eingefügt:
- „2. Staatliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen im Sinne des Art. 44 BaySchFG**
- Staatliche Lehrkräfte, die nach Art. 44 BaySchFG vorübergehend zur Dienstleistung an staatlich anerkannte Ersatzschulen unter Fortzahlung der Leistungen des Dienstherrn (voll) beurlaubt sind, werden nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung beurteilt. Die Beurteilung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der beurlaubten Lehrkraft. Die beurteilenden Personen sollen sich grundsätzlich ein Bild vor Ort machen, insbesondere in einem Gespräch mit der Leiterin bzw. dem Leiter der staatlich anerkannten Ersatzschule, die bzw. der einen Beurteilungsbeitrag unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß Anlage C ohne Festsetzung eines Gesamturteils leistet. Im Regelfall soll die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule bei der beurlaubten Lehrkraft den Unterricht besuchen.
- Sofern die beurlaubte Lehrkraft die Funktion einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters ausübt, richtet sich das Verfahren nach Abschnitt B dieser Bekanntmachung.
- 3. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die für den Schuldienst im Ausland (Auslandsdienstlehrkräfte, Bundesprogrammlehrkräfte, Landesprogrammlehrkräfte) oder an Europäische Schulen beurlaubt sind**
- Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die für den Schuldienst im Ausland (Auslandsdienstlehrkräfte, Bundesprogrammlehrkräfte, Landesprogrammlehrkräfte) oder an Europäische Schulen beurlaubt sind, werden nach dieser Bekanntmachung auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 2014 mit folgenden Maßgaben beurteilt:
- Zuständig für die dienstliche Beurteilung ist die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der beurlaubten Lehrkraft, im Falle einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.
- Die Anforderung einer dienstlichen Beurteilung erfolgt durch das Staatsministerium, im Bereich der Grund-, Mittel- oder Förderschulen durch die Regierung gegenüber dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Die Anforderung enthält Informationen über Anlass und erforderliche Grundlagen der dienstlichen Beurteilung sowie den Adressat des Beurteilungsbeitrags.
- Die bzw. der Beauftragte der Kultusministerkonferenz sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Deut-

schen Auslandsschule, an der die zu beurteilende Lehrkraft ihren Auslandsschuldienst ausübt, der zuständige Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – oder der zuständige Inspektor der Europäischen Schulen werden vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz über die anstehende dienstliche Beurteilung unterrichtet. Die Leiterin bzw. der Leiter der Deutschen Auslandsschule, der zuständige Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – oder der zuständige Inspektor der Europäischen Schulen erstellt unter Verwendung des Beurteilungsf formulars gemäß Anlage C ohne Festsetzung eines Gesamturteils einen Beurteilungsbeitrag. Anschließend wird der Beurteilungsbeitrag über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz den für die Beurteilung zuständigen Stellen zugeleitet. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung.

Nimmt die beurlaubte Lehrkraft die Funktion einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters wahr, so wird der Beurteilungsbeitrag unter Verwendung des Beurteilungsf formulars gemäß Anlage E durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Kultusministerkonferenz erstellt. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt B dieser Bekanntmachung.

4. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dort beurlaubt sind

Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dort beurlaubt sind, werden nach dieser Bekanntmachung beurteilt. Die Beurteilung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der abgeordneten bzw. beurlaubten Lehrkraft, im Falle einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt. Die Hochschule erstellt unter Verwendung des Beurteilungsf formulars gemäß Anlage G ohne Festsetzung eines Gesamturteils sowie ohne Aussage zur Verwendungseignung für schulische Funktionen einen Beurteilungsbeitrag und leitet diesen den beurteilenden Personen zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung, mit der Maßgabe, dass die Beurteilung unter Verwendung des Beurteilungsf formulars gemäß Anlage G erstellt wird.

5. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind

Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind, werden nach dieser Bekanntmachung be-

urteilt. Die Beurteilung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der beurlaubten Lehrkraft, im Falle einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt. Bei den Fraktionen erstellt die Fraktionsgeschäftsführerin bzw. der Fraktionsgeschäftsführer, bei den kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden ein Vertreter mit Vorgesetzten-eigenschaften unter Verwendung des Beurteilungsf formulars gemäß Anlage G ohne Festsetzung eines Gesamturteils sowie ohne Aussage zur Verwendungseignung für schulische Funktionen einen Beurteilungsbeitrag und leitet diesen den beurteilenden Personen zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung, mit der Maßgabe, dass die Beurteilung unter Verwendung des Beurteilungsf formulars gemäß Anlage G erstellt wird.

6. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind

Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind, werden nach dieser Bekanntmachung beurteilt. Die Beurteilung erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule der beurlaubten Lehrkraft, im Falle einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschulen das jeweils zuständige Staatliche Schulamt. Die Leiterin bzw. der Leiter der Stelle, an die die Lehrkraft mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zugewiesen ist, erstellt unter Verwendung des Beurteilungsf formulars gemäß Anlage G ohne Festsetzung eines Gesamturteils einen Beurteilungsbeitrag und leitet diesen den beurteilenden Personen zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt A dieser Bekanntmachung, mit der Maßgabe, dass die Beurteilung unter Verwendung des Beurteilungsf formulars gemäß Anlage G erstellt wird.

Vorstehendes gilt nicht für Lehrkräfte, die an das Staatsministerium abgeordnet sind und deren Tätigkeit im Staatsministerium mehr als die Hälfte ihres individuellen Arbeitszeitumfangs umfasst.

7. Seminarvorstände des staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen

Für die Seminarvorstände des staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen gilt Abschnitt B sinngemäß mit der Maßgabe, dass nach maßgeblicher Vorarbeit im Sinne des Abschnitts B Nr. 1.3.1 und 1.3.2 der Leitende Seminarvorstand dem Staatsministerium die Entwürfe für die dienstliche Beurteilung vorlegt. Der Leitende Seminarvorstand wird vom Staatsministerium dienstlich beurteilt.

8. **Lehrkräfte an staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens**

Für die dienstliche Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter der staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, die nicht Beamtinnen oder Beamte der 4. Qualifikationsebene mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen sind, sowie für die Lehrkräfte dieser Schulen gilt Abschnitt A mit der Maßgabe, dass die dienstlichen Beurteilungen durch die Regierungen zu erstellen sind. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter einer staatlichen Berufsfachschule des Gesundheitswesens Beamtin oder Beamter der 4. Qualifikationsebene mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen ist, gilt Abschnitt A und B uneingeschränkt.“

36. In Abschnitt C werden die bisherigen Nrn. 2 bis 4 zu den Nrn. 9 bis 11.
37. Die Anlagen A bis F erhalten die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
38. Die Anlage G aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung wird angefügt.
39. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein ¹⁾

5. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- werden festgestellt.

¹⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Anlage B

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Probezeitbeurteilung

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.- anf.	Dauerh. herausragend
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in dem (regulären – verkürzten – verlängerten¹⁾) Probezeitraum vom mit Ablauf am**

- 2. Gesamtwürdigung (Gesamtwürdigung / Eignung [auch gesundheitliche Eignung] / Befähigung / fachliche Leistung) – verbale Beschreibung**

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

2.1.2 Unterrichtserfolg

2.1.3 Erzieherisches Wirken

2.1.4 Zusammenarbeit

2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Entscheidungsvermögen

2.2.2 Einsatzbereitschaft

2.2.3 Berufskennnisse und ihre Erweiterung

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. Erbringt eine schwerbehinderte Lehrkraft trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

4. Stellungnahme und Bewertungsstufen*(nicht ausfüllen, wenn 5. zutrifft)*

Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung bewährt und erfüllt damit die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Geeignet¹⁾

Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung noch nicht hinreichend bewährt und erfüllt damit noch nicht die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

**Noch
nicht
geeignet**²⁾

Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung nicht bewährt und kann nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden.

**Nicht
geeignet**²⁾**5. Stellungnahme zur Abkürzung der Probezeit***(nicht ausfüllen, wenn 4. zutrifft)*

Die Lehrkraft kommt auf Grund der Prüfungsnoten für eine Abkürzung der Probezeit in Betracht. Die Lehrkraft hat sich im Beurteilungszeitraum hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung bewährt und erfüllt damit die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Ihre Leistungen liegen, gemessen an denen der übrigen Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe, **erheblich** über dem Durchschnitt.

Ja³⁾¹⁾ Eintrag in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile²⁾ Kein Eintrag GE in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile³⁾ Eintrag AG in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.²⁾****ja****nein**³⁾**7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG****werden festgestellt.**²⁾ Sind bei Zwischenbeurteilungen während der Probezeit nicht auszufüllen.³⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften und Förderlehrkräften

Periodische Beurteilung

 Zwischenbeurteilung

 Anlassbeurteilung

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art	G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.1:	2.1.2:	2.1.3:	2.1.4:	2.1.5 ¹⁾ :	2.1.7:	2.2.1:	2.2.2:	2.2.3:

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

--

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung <i>Planung des Schuljahres, Vorbereitung des Unterrichts, Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz, Arbeitsformen im Unterricht, Handlungsorientierung, Lebensbezug, Nachhaltigkeit, Sicherung der Lernergebnisse, Methodenvielfalt, Einsatz von Medien, Gestaltung von Leistungsnachweisen, Überwachung der Hausaufgaben</i>	
2.1.2 Unterrichtserfolg <i>Erreichen der Lern- und Bildungsziele, Hilfestellung beim Erwerb von Wissen und fachlichen Kompetenzen, Transparenz der Leistungsmessung, Förderung von Begabungen, Behebung von Lerndefiziten</i>	

¹⁾ Die Bewertung erscheint hier nur bei Realschulen

2.1.3 Erzieherisches Wirken	
<i>Gestaltung einer positiven Lern- und Erziehungsatmosphäre in der Klasse, fachliche und persönliche Unterstützung bei der Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz, Förderung eigenverantwortlichen Engagements der Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinschaft, Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten</i>	
2.1.4 Zusammenarbeit	
<i>Fähigkeit und Bereitschaft zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten, mit Vorgesetzten sowie schulischen und außerschulischen Stellen</i>	
2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten	
<i>Beitrag zur inneren Schulentwicklung, Mitarbeit in schulischen Gremien, Aktivitäten in der Lehrerfortbildung (Teilnahme und eigene Beiträge), Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen, Tätigkeiten als Praktikums- und Betreuungslehrer, Tätigkeit als Lehrbeauftragter, Tätigkeit als Prüfer in der ersten Staatsprüfung, sonstige übertragene Aufgaben</i>	
2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen	
<i>Sachkompetenz, Sozialkompetenz, Handlungskompetenz (Organisationsvermögen), Einsatzbereitschaft und Engagement</i>	
2.1.7 Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind)	
<i>Vorbildwirkung durch persönliche, soziale, fachliche und methodische Kompetenz, Innovationen, sachgerechte Delegation, Personalförderung, Gestaltung von transparenten Arbeitsabläufen, Förderung der einzelnen Lehrkraft durch Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen</i>	

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Entscheidungsvermögen	
<i>Urteilsvermögen, Entschlusskraft, Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft, Kreativität</i>	
2.2.2 Einsatzbereitschaft	
<i>Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie auch zusätzlicher Aufgaben</i>	
2.2.3 Berufskennnisse und ihre Erweiterung	
<i>Kenntnisse im Schul- und Dienstrecht, Bereitschaft zur Fortbildung und zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse in Schule und Unterricht</i>	

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde.

Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit

ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist. Erbringt eine schwerbehinderte Lehrkraft trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

4. Verwendungseignung

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Lehrkraft in Frage kommt.

5. Gesamtergebnis

Begründung: <i>Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.</i>	

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt¹⁾.

ja nein²⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG¹⁾

werden festgestellt.

¹⁾ Sind bei Zwischen- und Anlassbeurteilungen nicht auszufüllen.

²⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen**
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)**

.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Gesonderte Leistungsfeststellung für Lehrkräfte und Förderlehrkräfte

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.			Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
Unterrichtserfolg
Erzieherisches Wirken
Zusammenarbeit
Sonstige dienstliche Tätigkeiten
Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen
Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind)

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Wird bei einer oder einem Schwerbehinderten ein Leistungsstopp verfügt, ist konkret darzulegen, warum die Mindestanforderungen unter Ausblendung der behinderungsbedingten Leistungsmängel gleichwohl nicht erfüllt sind (vgl. Nr. 9.3 der Teilhaberichtlinien)

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein ¹⁾

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzter:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Anlage E

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Dienstliche Beurteilung
von Schulleiterinnen und Schulleitern

- Periodische Beurteilung**

 Zwischenbeurteilung

 Anlassbeurteilung

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

<p>2.1.1 Arbeitserfolg</p> <p><i>Arbeitsqualität (Bildung eines Schulprofils, Schulentwicklungsmaßnahmen), Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben, Unterrichtliche Tätigkeit (entsprechend dem ausgeübten Umfang); Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung, Unterrichtserfolg, Erzieherisches Wirken)</i></p>	
---	--

2.1.2 Führungs- und Vorgesetztenverhalten

Prioritätensetzung und Zielvorgaben, Organisations- und Planungsvermögen, Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kooperationsverhalten (Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Schulaufsicht, den Erziehungsberechtigten, der Personal- und Schwerbehindertenvertretung und den außerschulischen Kooperationspartnern), Qualitätssicherung, Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten, Vertretung der Schule nach außen, Präsenz an der Schule

2.2 Eignung und Befähigung

Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben, Bereitschaft zur Fortbildung

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der beurteilten Schulleiterin bzw. dem beurteilten Schulleiter gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde.

Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist. Erbringt eine schwerbehinderte Schulleiterin oder ein schwerbehinderter Schulleiter trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

4. Verwendungseignung

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Schulleiterin/der Schulleiter in Frage kommt.

5. Gesamtergebnis

Begründung: <i>Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.</i>	

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.¹⁾

ja nein²⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG¹⁾

werden festgestellt.

¹⁾ Sind bei Zwischen- und Anlassbeurteilungen nicht auszufüllen.

²⁾ Falls die Schulleiterin/der Schulleiter die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Bestätigung der Mitwirkung gemäß Abschnitt B Nr. 4.4.1 der Beurteilungsrichtlinien:³⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Von der Beurteilung Kenntnis genommen gemäß Abschnitt B Nr. 4.4.1 der Beurteilungsrichtlinien ³⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

Prüfvermerk:**Einverstanden/geändert:**

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der überprüfenden Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

³⁾ gilt nicht für Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen

Anlage F

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Gesonderte Leistungsfeststellung
für Schulleiterinnen und Schulleiter

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname,	Geburtsdatum
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.		Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Fachliche Leistung

Arbeitsersfolg	Bewertung

Führungs- und Vorgesetztenverhalten	

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Wird bei einer oder einem Schwerbehinderten ein Leistungsstopp verfügt, ist konkret darzulegen, warum die Mindestanforderungen unter Ausblendung der behinderungsbedingten Leistungsmängel gleichwohl nicht erfüllt ist (vgl. Nr. 9.3 Abs. 3 der Teilhaberichtlinien).

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹⁾

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Bestätigung der Mitwirkung gemäß Abschnitt B Nr. 4.4.1 der Beurteilungsrichtlinien:²⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Von der Beurteilung Kenntnis genommen gemäß Abschnitt B Nr. 4.4.1 der Beurteilungsrichtlinien²⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

Prüfvermerk:**Einverstanden/geändert:**

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der überprüfenden Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

²⁾ gilt nicht für Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen

	Schule/Einrichtung	Jahr
--	---------------------------	-------------

Dienstliche Beurteilung
von Lehrkräften und Förderlehrkräften
in nicht-unterrichtlichen Tätigkeitsbereichen

- Periodische Beurteilung**

 Zwischenbeurteilung

 Anlassbeurteilung
 Beurteilungsbeitrag

Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung:

Codierzeile

Schulnr.	Geb.datum	VIVA-Nr.	Datum der Beurteilung	Beurteilung Art	G.-Urt.	Datum der Eröffnung	Mind.-anf.	Dauerh. herausragend
							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

2.1.1 Quantität	
2.1.2 Qualität	

2.1.3 Dienstleistungsorientiertes Wirken nach innen und außen <i>z.B. Gestaltung einer positiven Arbeitsatmosphäre, fachliche und persönliche Unterstützung bei der Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz, Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten</i>	
2.1.4 Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten <i>Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung, dem Kollegenkreis, internen und externen Stellen</i>	
2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten <i>Tätigkeiten, die über den Hauptaufgabenbereich hinausgehen, z.B. Mitarbeit in Gremien, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tätigkeit als Lehrbeauftragter, Tätigkeit als Prüfer in der Ersten Staatsprüfung, sonstige übertragene Aufgaben</i>	
2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen Funktionen <i>Sachkompetenz, Sozialkompetenz, Handlungskompetenz (Organisationsvermögen), Einsatzbereitschaft und Engagement</i>	
2.1.7 Führungsverhalten (nur bei Führungskräften) <i>Vorbildwirkung durch persönliche, soziale, fachliche und methodische Kompetenz, Innovationen, Sachgerechte Delegation, Personalförderung, Gestaltung von transparenten Arbeitsabläufen, Förderung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen</i>	

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Entscheidungsvermögen <i>Urteilsvermögen, Entschlusskraft, Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft, Kreativität</i>	
2.2.2 Einsatzbereitschaft <i>Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie auch zusätzlicher Aufgaben</i>	
2.2.3 Berufskennntnisse und ihre Erweiterung <i>Kenntnisse im Schul- und Dienstrecht, Bereitschaft zur Fortbildung und ggf. zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse in Schule und Unterricht</i>	

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z.B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde.

Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist. Erbringt eine schwerbehinderte Lehrkraft trotz der mit der

Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

4. Verwendungseignung

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Lehrkraft in Frage kommt

5. Gesamtergebnis

Begründung:

Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert:

.....
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2251-K

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 3. Februar 2015

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2013, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2015. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 20. Mai 2015

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkprogramme der ARD und Deutschlandradio

Stand 03.02.2015

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
BR 5 (5)	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	MW	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 (1)	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	nachrichtlich 13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 (3)	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Traffic ⁵⁾	-	x	-	-
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
RB 4 (1)	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next ⁵⁾	-	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 5 (1)	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	MW bis 12/15	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWRinfo	x ²⁾	x	x	x
WDR 7 (2)	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
	VERA	MW	x	-	-
Deutschlandradio 2 (1)	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DLR) + 5 ⁵⁾	55 + 3 MW	12 (14) (ausschließlich digital)		

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
